

Bern, 14. Mai 2020

Als Sportanbieter, Sportorganisation oder Sportverein in Notlage? Das können Sie jetzt tun.

Bundesrat, Kanton und Gemeinde haben rasch Lösungen erarbeitet, um Betrieben, die wegen des Coronavirus in Schieflage geraten sind, unter die Arme zu greifen. Auch Sportanbieterinnen und Sportanbieter sowie Sportvereine aus dem Profi- und Breitensport erhalten Unterstützung.

Sportanbieterinnen und Sportanbieter sind Einzelbetriebe sowie Betriebe, Vereine und Verbände mit Angestellten, die im Sportbereich tätig sind. Zum Beispiel Schwimmlehrerinnen, Yogalehrer und Personal Trainer oder Sportverbände und Fitnessclubs. Für sie alle gelten die aktuellen Bestimmungen zur Kurzarbeit (siehe Punkt 1 des vorliegenden Dokuments).

Darüber hinaus gelten für **Sportorganisationen und Sportvereine** (Profi- und Breitensport) spezielle Bestimmungen zur Vermeidung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit. Informationen dazu finden Sie unter Punkt 2 des vorliegenden Dokuments.

Für **Profisportlerinnen und -sportler, die als Einzelunternehmen organisiert sind**, gelten ebenfalls die aktuellen Bestimmungen zur Kurzarbeit d.h. die Informationen unter Punkt 1 des vorliegenden Dokuments.

1. Aktuelle Bestimmungen zur Kurzarbeit

Um die Wirtschaft vor den Folgen des Coronavirus zu schützen, hat der Bundesrat am 13. März und am 20. März 2020 die Bestimmungen zur Kurzarbeit stark ausgeweitet. **Davon profitieren auch Sportanbieterinnen und -anbieter sowie Profisportlerinnen und -sportler, die als Einzelunternehmen organisiert sind.**

Kurzarbeit bedeutet grundsätzlich, dass Betriebe die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden vorübergehend reduzieren oder ganz einstellen können, um die Arbeitsplätze zu erhalten. Zweck der Kurzarbeit ist, Arbeitslosigkeit zu vermeiden und Arbeitsplätze zu erhalten. Kurzarbeit hilft Betrieben, vorübergehende, schwierige wirtschaftliche Perioden zu überbrücken und die volle Produktionskapazität zu bewahren.

Aktuelle Bestimmungen zur Kurzarbeit

Seit dem 13. resp. 20 März 2020 gelten die folgenden, erweiterten Bestimmungen zur Kurzarbeit:

- Die **Karenzfrist** ist seit dem 13. März 2020 bis zum 30. September komplett gestrichen (Verordnung vom 20. März 2020). Das heisst: Die Betriebe müssen den Arbeitsausfall keinen einzigen Tag selbst tragen. Die Arbeitslosenversicherung unterstützt die Betriebe und ihre Angestellten sofort.
- Auch **Selbständigerwerbende und Einzelunternehmen** erhalten finanzielle Unterstützung in Form von Kurzarbeit. Zum Beispiel das Einzelunternehmen des Yogalehrers oder der Schwimmlehrerin.
- Neu profitieren auch Personen, welche **befristet oder temporär** angestellt sind, von der Kurzarbeit.
- Auch **Personen in arbeitgeberähnlicher Anstellung** profitieren neu von der Kurzarbeit. Dazu gehören zum Beispiel die Gesellschafter einer GmbH im Sportbereich, die gegen Lohn im eigenen Betrieb arbeiten.
- Die Bestimmungen der Kurzarbeit gelten auch für Lernende.

Wie gehen Sportanbieterinnen und -anbieter sowie Profisportlerinnen und -sportler vor, die Kurzarbeit anmelden wollen?

Sie melden sich beim Kanton (Betriebe – auch Vereine – mit Angestellten) oder bei der Ausgleichskasse (Selbständigerwerbende) schriftlich für die Kurzarbeitsentschädigung an. Kanton resp. Ausgleichskasse prüft, ob das Gesuch rechtmässig ist, und ob Sie die Arbeitsplätze in Ihrem Betrieb mittels Kurzarbeit tatsächlich sichern können. Sobald die betreffende Amtsstelle Ihren Anspruch auf Entschädigung anerkannt hat, bezahlt die Arbeitslosenkasse Ihnen Kurzarbeitsentschädigung aus.

Informationen für Sportanbieterinnen und -anbieter mit Angestellten

Sportanbieterinnen und -anbieter mit Angestellten, die sich im Zusammenhang mit dem Coronavirus für Kurzarbeitsentschädigung anmelden wollen, finden auf der folgenden Internetseite des Kantons Bern alle wichtigen Informationen sowie die entsprechenden Gesuchvorgaben und -formulare:

<https://www.vol.be.ch/vol/de/index/arbeit/arbeitsmarkt/kurzarbeitsentschaedigung.html>

Informationen für Einzelfirmen im Sportbereich sowie Profisportlerinnen und -sportler

Als Selbständigerwerbende haben Sie normalerweise kein Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung. Im Rahmen der Corona-Erwerbsersatzentschädigung hat der Bundesrat aber Sofortmassnahmen auch für Selbständigerwerbende beschlossen. Alle Informationen, Merkblätter und Gesuchformulare finden Sie auf der folgenden Internetseite der Ausgleichskasse:

<https://www.ahv-iv.ch/de>

Zahlungsunfähige Betriebe: Was können diese tun?

Zahlungsunfähige Betriebe sollen schnellstmöglich mit Geld versorgt werden. Betriebe, die Geld brauchen, erhalten von ihrer Hausbank ohne weitere Prüfung einen zinsfreien Überbrückungskredit bis zu 500'000 Franken. Die Bank bezahlt, der Bund bürgt dafür. Bei Beträgen über 500'000 Franken findet eine Kreditprüfung statt, und der Kreditsatz beträgt 0.5%. Bei Krediten in dieser Höhe bürgt der Bund zu 85 Prozent, die Bank zu 15 Prozent. **Diese Bestimmung gilt, mit Ausnahme der Sportorganisationen (Profisport) und Sportvereine (Breitensport), auch für Betriebe aus dem Sportbereich.** Fall Ihr Betrieb von Zahlungsunfähigkeit betroffen ist, nehmen Sie am besten mit Ihrer Hausbank Kontakt auf.

Zudem stehen Ihnen verschiedene weitere Möglichkeiten offen, um drohende Liquiditätsengpässe abzuwenden. Zum Beispiel ein Zahlungsaufschub bei den Sozialversicherungsbeiträgen oder eine Erstreckung der Zahlungsfrist bei der direkten Bundessteuer. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft (seco):

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Für **Sportorganisationen und Sportvereine (Profis- Breitensport)** gelten spezielle Bestimmungen zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen. Informationen dazu finden Sie im Folgenden.

2. Spezifische Bestimmungen für Sportorganisationen und Sportvereine (Profi- und Breitensport)

Der Bund will Sportorganisationen vor Zahlungsunfähigkeit schützen und unterstützt den Schweizer Sport deshalb mit 100 Millionen Franken.

Wichtig: Eine finanzielle Unterstützung für Sportorganisationen und Sportvereine ist nur möglich, wenn einer Organisation Zahlungsunfähigkeit (Überschuldung) droht, und wenn sie bereits alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ausgeschöpft hat. Das heisst: Die Finanzhilfen des Bundes dienen nicht dazu, Ertragsausfälle abzufedern.

Der Bund unterscheidet zwischen Sportorganisationen aus dem Profisport und Organisationen des Breitensports:

Organisationen aus dem Profisport

Das Bundesamt für Sport (BASPO) kann Sportorganisationen **zinslose Darlehen** (ohne Sicherstellungen wie z.B. Bürgschaften) gewähren, wenn diese:

- ein Team in den beiden obersten Ligen von Fussball (Super League, Challenge League) und Eishockey (National League, Swiss League) unterhalten, oder

- wiederkehrend oder einmalig Wettkämpfe organisieren, an denen die Teilnehmenden selektioniert oder eingeladen werden und die Mehrheit der teilnehmenden Personen ihren Lebensunterhalt hauptsächlich aus Einkünften als Sportlerin oder Sportler bestreiten. Dazu zählen z.B. Organisatoren von Swiss-Top-Sport-Events (mit Ausnahme der Breitensportanlässe wie Engadin Skimarathon, Jungfrau-Marathon und Grand-Prix von Bern) oder von internationalen Turnieren, wie die Eishockey-WM.

Diese zinslosen Darlehen müssen innerhalb von fünf Jahren zurückbezahlt werden. Organisationen aus dem Profisport, die auf die Finanzhilfen des Bundes angewiesen sind, finden alle wichtigen Informationen und Gesuchformulare auf dieser Internetseite des BASPO:

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-finanzhilfen-sport/unterstuetzung-professionelle-sportorganisationen.html>

Organisationen des Breitensports

Das BASPO kann **Finanzhilfen** an Organisationen ausrichten, die als Vereine organisiert sind und deren Zweck die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Breitensport ist. Diese Finanzhilfen müssen nicht zurückbezahlt werden.

Organisationen des Breitensports, die auf die Finanzhilfen des Bundes angewiesen sind, finden alle wichtigen Informationen und Gesuchformulare auf dieser Internetseite des BASPO:

<https://www.baspo.admin.ch/de/aktuell/covid-19-finanzhilfen-sport/unterstuetzung-vereine-breitensport.html>

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur 100 Mio.-Finanzhilfe des Bundes finden Sie in der «Verordnung über Begleitmassnahmen im Sportbereich zur Abfederung der Folgen von Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus» unter dem folgenden Link:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten.html>

3. Massnahmen des Kantons Bern zur Unterstützung gemeinnütziger Sportorganisationen

Der Kanton Bern unterstützt gemeinnützige Sportorganisationen subsidiär mit zehn Millionen Franken. Diese Gelder stammen aus dem Lotteriefonds. **Sportorganisationen, die beim Lotterie- und/oder Sportfonds grundsätzlich beitragsberechtigt**

sind, können ab sofort bis am 31. Mai 2020 ein Gesuch um eine «Corona-Unterstützung» stellen.

Diese ergänzende Finanzhilfe richtet sich an Organisationen des Breitensports, die

- einen erheblichen finanziellen Schaden erlitten haben, der auf die staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen ist.
- alle zumutbaren Selbsthilfemassnahmen ergriffen und mögliche Unterstützungsleistungen Dritter bereits beansprucht haben.

Weitere Informationen sowie die Antragsformulare finden Sie auf der Internetseite des Lotterie- und Sportfonds des Kantons Bern:

<https://www.pom.be.ch/pom/de/index/lotteriefonds/lotteriefonds/covid-massnahmen/beitraege-aus-dem-sportfonds.html>

4. Massnahmen der Stadt Bern zur Unterstützung gemeinnütziger Sportorganisationen

Aufgrund des Bundesratsbeschlusses, alle Sportanlagen zu schliessen, konnten die Stadtberner Vereine ihre Trainings und Spiele während rund zwei Monaten nicht durchführen. Seit der Wiedereröffnung sind Trainings möglich, jedoch mit starken Einschränkungen. Den Mieterinnen und Mietern von Sportanlagen werden deshalb die Mietkosten für den Zeitraum erlassen, während denen sie die Anlagen gar nicht oder nur eingeschränkt nutzen konnten. Das betrifft den Zeitraum vom 14. März bis vorläufig am 8. Juni 2020. Wer eine Rückerstattung bereits bezahlter Mietkosten beantragen möchte, füllt bitte das Formular unter diesem Link aus:

<https://www.sportamt-bern.ch/formular-rueckerstattung-mietkosten-sportanlagen/>

Um die Stadtberner Sportanbieterinnen und -anbieter sowie die Stadtberner Sportvereine zu entlasten, verzichtet das Sportamt der Stadt Bern zudem derzeit darauf, für ausstehende Rechnungen, welche die Miete von Sportanlagen betreffen, Mahnungen auszustellen. Falls Sie also Mahnung des Sportamts erhalten haben und die betreffende Rechnung nicht bezahlen können, müssen Sie im Moment nichts unternehmen.

5. Weitere Informationen und hilfreiche Links

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat eine Infoline für Betriebe eingerichtet. Die Nummer sowie weitere wichtige Informationen finden Sie hier:

https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus.html

Weitere Empfehlungen und Orientierungshilfen finden Sie hier:

<https://www.berncity.ch/2020/03/20/empfehlungen-fuer-das-weitere-vorgehen/>

Eine Übersicht über alle bundesrätlichen Massnahmen finden Sie hier:

https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Arbeit/coronavirus/corona_masnahmen.pdf.download.pdf/D-%C3%9Cbersicht%20Massnahmen%20Corona%2020.03.2020%20def.pdf

Aktuell ändern sich die Rahmenbedingungen und Vorgaben laufend. Wir versuchen, unsere Informationen laufend zu aktualisieren.